

the art of staging
- der schnelle Weg zur
schwarzen Bühne!

nivtec NOIR - Inhaltsverzeichnis:	Seite
Kapitel I. Produktpalette auf einen Blick	2
Kapitel II. P wie Podeste	3
Kapitel III. U wie Unterkonstruktion & Treppenzubehör	4
Kapitel IV. G wie Geländer & Geländerzubehör	5 - 6
Kapitel V. Aufpreisliste NOIR , Edition 4.0 - 2026	7
Kapitel VI. AGB Stand 2026	8



nivtec
Noir

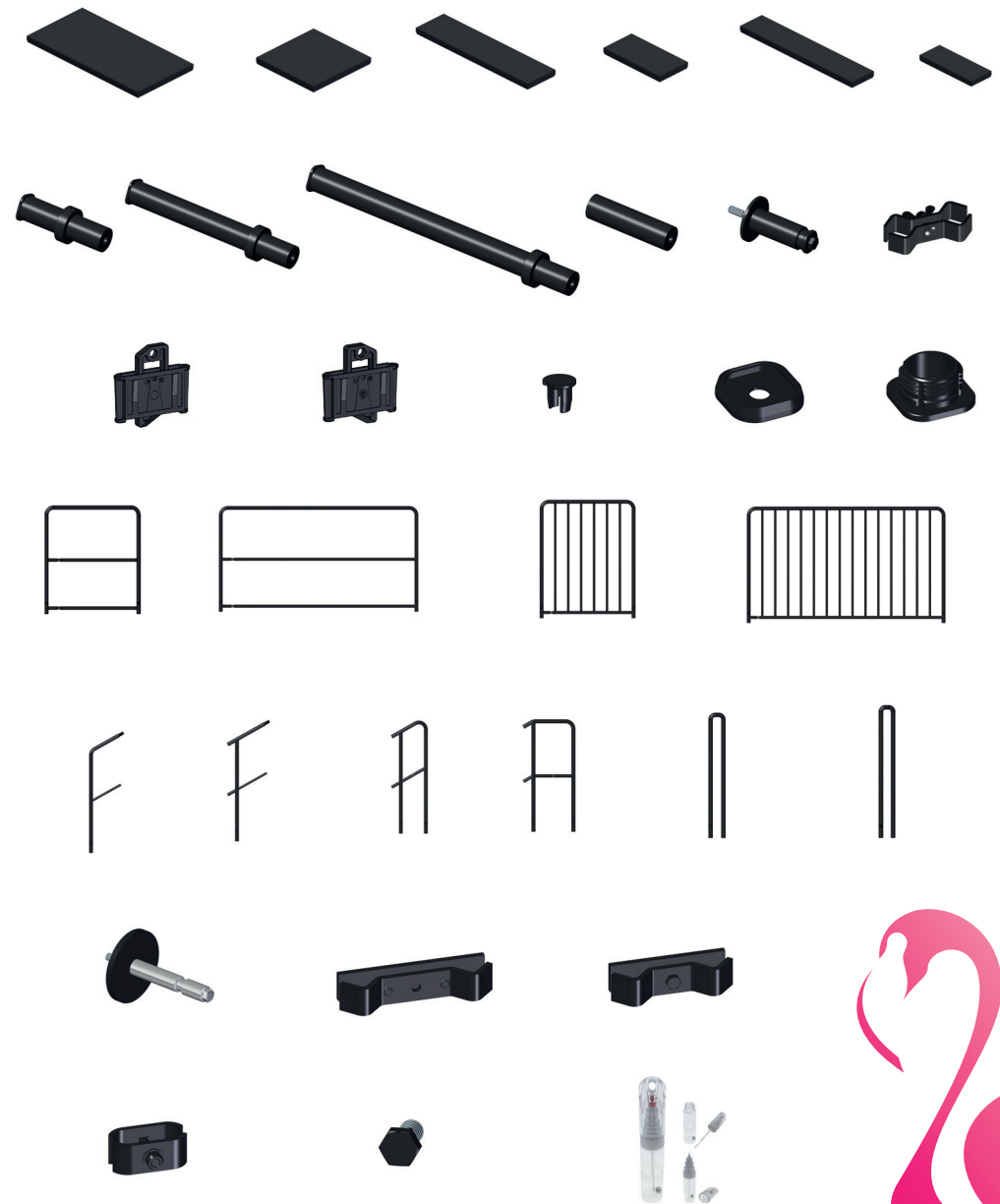
Das System für
Bühnen, Tribünen & mehr
zertifiziert nach DIN EN 13814

Katalog **NOIR**
Aufpreisliste **NOIR** & AGB

Edition 4.0 - 2026

niytec
Noir

Kapitel I. Produktpalette auf einen Blick



Kapitel II.

P wie Podeste

01. Systempodest 200 x 100 cm NOIR

Artikelnummer 111 01 0s

- Alu-Rahmen: Nut- und Federprofil schwarz eloxiert
- Oberfläche E6/C35 15 µm nach DIN 17611
- alle Kunststoffteile schwarz: Eckenschutz, Sperrhebel, Gehäuse, Abdeckkappen
- Multiplex-Siebruckplatte, schwarzbraun, Stärke 12 mm, für In- und kurzen Outdoor - Einsatz
- Stapelhöhe 9 cm - Flächenlast 7,5 KN/qm
- ACHTUNG: Fußaufnahmen, Unterstützungsprofil und Schubstangen in Standardausführung alufarbig

02. Systempodest 100 x 100 cm NOIR

Artikelnummer 111 05 0s

- Alu-Rahmen: Nut- und Federprofil schwarz eloxiert
- Oberfläche E6/C35 15 µm nach DIN 17611
- alle Kunststoffteile schwarz: Eckenschutz, Sperrhebel, Gehäuse, Abdeckkappen
- Multiplex-Siebruckplatte, schwarzbraun, Stärke 12 mm, für In- und kurzen Outdoor - Einsatz
- Stapelhöhe 9 cm - Flächenlast 7,5 KN/qm
- ACHTUNG: Fußaufnahmen, Unterstützungsprofil und Schubstangen in Standardausführung alufarbig

03. Systempodest 200 x 50 cm NOIR

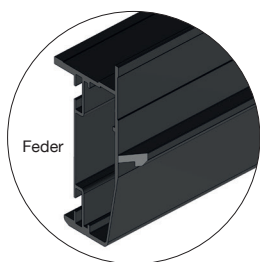
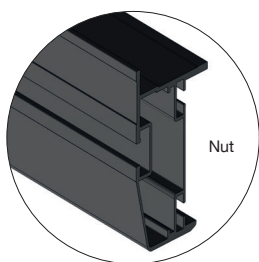
Artikelnummer 111 02 0s

- Alu-Rahmen: Nut- und Federprofil schwarz eloxiert
- Oberfläche E6/C35 15 µm nach DIN 17611
- alle Kunststoffteile schwarz: Eckenschutz, Sperrhebel, Gehäuse, Abdeckkappen
- Multiplex-Siebruckplatte, schwarzbraun, Stärke 12 mm, für In- und kurzen Outdoor - Einsatz
- Stapelhöhe 9 cm - Flächenlast 7,5 KN/qm
- ACHTUNG: Fußaufnahmen und Schubstangen in Standardausführung alufarbig

04. Systempodest 100 x 50 cm NOIR

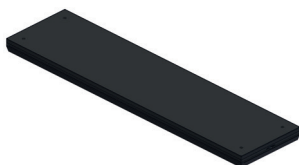
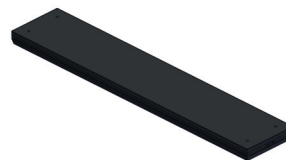
Artikelnummer 111 06 0s

- Alu-Rahmen: Nut- und Federprofil schwarz eloxiert
- Oberfläche E6/C35 15 µm nach DIN 17611
- alle Kunststoffteile schwarz: Eckenschutz, Sperrhebel, Gehäuse, Abdeckkappen
- Multiplex-Siebruckplatte, schwarzbraun, Stärke 12 mm, für In- und kurzen Outdoor - Einsatz
- Stapelhöhe 9 cm - Flächenlast 7,5 KN/qm
- ACHTUNG: Fußaufnahmen und Schubstangen in Standardausführung alufarbig



Nut

Feder



05. Systempodest 200 x 39 cm NOIR

Artikelnummer 111 12 0s

- Alu-Rahmen: Nut- und Federprofil schwarz eloxiert
- Oberfläche E6/C35 15 µm nach DIN 17611
- alle Kunststoffteile schwarz: Eckenschutz, Sperrhebel, Gehäuse, Abdeckkappen
- Multiplex-Siebruckplatte, schwarzbraun, Stärke 12 mm, für In- und kurzen Outdoor - Einsatz
- Stapelhöhe 9 cm - Flächenlast 7,5 KN/qm
- ACHTUNG: Fußaufnahmen und Schubstangen in Standardausführung alufarbig

06. Systempodest 100 x 39 cm NOIR

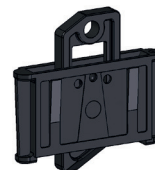
Artikelnummer 111 16 0s

- Alu-Rahmen: Nut- und Federprofil schwarz eloxiert
- Oberfläche E6/C35 15 µm nach DIN 17611
- alle Kunststoffteile schwarz: Eckenschutz, Sperrhebel, Gehäuse, Abdeckkappen
- Multiplex-Siebruckplatte, schwarzbraun, Stärke 12 mm, für In- und kurzen Outdoor - Einsatz
- Stapelhöhe 9 cm - Flächenlast 7,5 KN/qm
- ACHTUNG: Fußaufnahmen und Schubstangen in Standardausführung alufarbig

07. Verriegelung Klick-Klack NOIR

Artikelnummer 101 15 0s

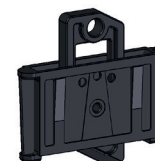
- für kurze Federseite, zweiteilig
- bestehend aus Sperrhebel und Gehäuse
- Kunststoff schwarz



08. Verriegelung Klick-Klack NOIR

Artikelnummer 101 15 1s

- für lange Federseite, zweiteilig
- bestehend aus Sperrhebel und Gehäuse
- Kunststoff schwarz



09. Abdeckkappe für Podeste NOIR

Artikelnummer 101 15 4s

- Kunststoff schwarz





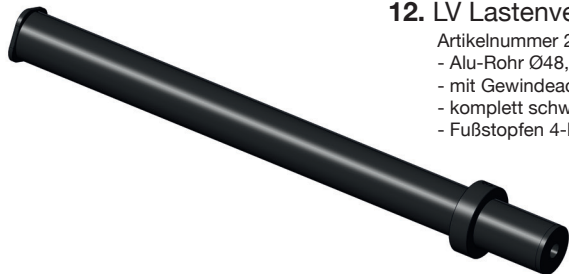
10. LV Lastenverteiler-Fuß für BH: 20 cm NOIR

- Artikelnummer 201 01 1s
 - Alu-Rohr Ø48,3 mm, Wandstärke 4 mm
 - mit Gewintheadapter und Lastring, Stahl, galvanisch verzinkt
 - komplett schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - Fußstopfen 4-kant, Kunststoff schwarz



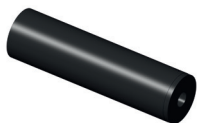
11. LV Lastenverteiler-Fuß für BH: 40 cm NOIR

- Artikelnummer 201 02 1s
 - Alu-Rohr Ø48,3 mm, Wandstärke 4 mm
 - mit Gewintheadapter und Lastring, Stahl, galvanisch verzinkt
 - komplett schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt



12. LV Lastenverteiler-Fuß für BH: 60 cm NOIR

- Artikelnummer 201 03 1s
 - Alu-Rohr Ø48,3 mm, Wandstärke 4 mm
 - mit Gewintheadapter und Lastring, Stahl, galvanisch verzinkt
 - komplett schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - Fußstopfen 4-kant, Kunststoff schwarz



13. Stufenfuß für Stufenhöhe: 20 cm NOIR

- Artikelnummer 205 01 0s
 - Alu-Rohr Ø48,3 mm, Wandstärke 4 mm
 - mit Gewintheadapter, Stahl, galvanisch verzinkt
 - komplett schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt



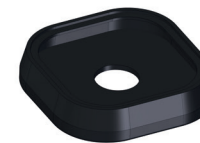
14. Aufnahmebolzen Ø39 mm NOIR

- Artikelnummer 401 01 0s
 für Stufenfüße Ø48,3 mm
 - Stahl, galvanisch verzinkt
 - außer Gewinde schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. Schutzscheibe aus Kunststoff



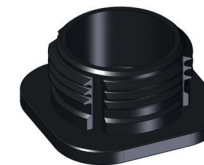
15. Fuß-Verbinder 110 mm NOIR

- Artikelnummer 401 10 0s
 zur Verbindung der Anstelltreppe mit der Bühne und im Tribünenbau bei Fußabstand 110 mm zwischen den Tribünenebenen
 - Stahl, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - Folie innen zum Schutz der Fuß-Beschichtung
 - Flachrundschraube, Flügelmutter und U-Scheibe gal. ZN schwarz chrom.



16. Bodenschoner für LV-Fuß, 4-kant NOIR

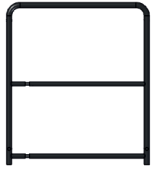
- Artikelnummer 200 06 7s
 - notwendig bei rutschiger und sensibler Oberfläche wie Beton, Parkett und Fliesen
 - Hartgummi rutschsicher, schwarz



17. Fußstopfen für LV-Fuß, 4-kant NOIR

- Artikelnummer 200 61 3s
 - Kunststoff schwarz





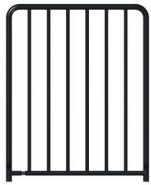
18. Sicherheitsgeländer, Breite: 85 cm NOIR

- Artikelnummer 301 02 0s
zur Anbringung auf der 100 cm Seite des Bühnenpodestes
- Höhe 100 cm
 - Handlauf Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. zwei Verbindungsstücken L: 120 mm Ø20 mm, schwarz
 - inkl. zwei 6-kt Sicherungsschrauben M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.



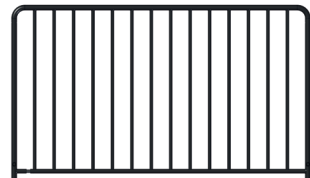
19. Sicherheitsgeländer, Breite: 185 cm NOIR

- Artikelnummer 301 03 0s
zur Anbringung auf der 200 cm Seite des Bühnenpodestes
- Höhe 100 cm
 - Handlauf Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. zwei Verbindungsstücken L: 120 mm Ø20 mm, schwarz
 - inkl. zwei 6-kt Sicherungsschrauben M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.



20. STAB-Sicherheitsgeländer, Breite: 85 cm NOIR

- Artikelnummer 303 02 0s
zur Anbringung auf der 100 cm Seite des Bühnen- oder Tribünenpodestes
- Höhe 110 cm
 - Handlauf Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. Verbindungsstück L: 120 mm Ø20 mm, schwarz
 - inkl. zwei 6-kt Sicherungsschrauben M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.



21. STAB-Sicherheitsgeländer, Breite: 185 cm NOIR

- Artikelnummer 303 03 0s
zur Anbringung auf der 200 cm Seite des Bühnen- oder Tribünenpodestes
- Höhe 110 cm
 - Handlauf Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. Verbindungsstück L: 120 mm Ø20 mm, schwarz
 - inkl. zwei 6-kt Sicherungsschrauben M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.



22. Treppen-Sicherheitsgeländer Anfangstück NOIR

- Artikelnummer 304 01 0s
zur Anbringung auf der ersten Treppenstufe bei Steigung 20 cm
- Auftritt: 35 cm
 - Höhe 100 cm
 - Handlauf Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. Verbindungsstück L: 95 mm Ø26 mm schwarz
 - inkl. 6-kt Sicherungsschraube M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.



23. Treppen-Sicherheitsgeländer Mittelstück NOIR

- Artikelnummer 304 02 0s
zur Anbringung auf den mittleren Treppenstufen bei Steigung 20 cm
- Auftritt: 35 cm
 - Höhe 100 cm
 - Handlauf Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. Verbindungsstück L: 95 mm Ø26 mm schwarz
 - inkl. 6-kt Sicherungsschraube M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.



24. Treppen-Sicherheitsgeländer Endstück 24 cm NOIR

- Artikelnummer 304 09 0s
zur Anbringung auf der letzten Treppenstufe Breite: 39 cm der Anstellterrasse bei Steigung 20 cm
- Auftritt: 35 cm
 - Höhe 100 cm
 - Handlauf Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. zwei 6-kt Sicherungsschrauben M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.



25. Treppen-Sicherheitsgeländer Endstück 35 cm NOIR

- Artikelnummer 304 05 0s
zur Anbringung auf der letzten Treppenstufe Breite: 50 cm der Einhängetreppe bei Steigung 20 cm
- Auftritt: 35 cm
 - Höhe 100 cm
 - Handlauf Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. zwei 6-kt Sicherungsschrauben M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.



Geländer - Verbindungsteile



26. Sicherheitsgeländer, Breite: 10 cm **NOIR**

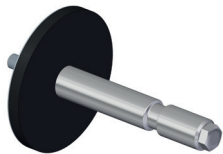
- Artikelnummer 301 00 4s
zur Verbindung von Treppen-, Rampen- und Bühnengeländern
- Höhe 100 cm
 - Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. 6-kt Sicherungsschraube M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.



27. STAB-Sicherheitsgeländer, Breite: 10 cm **NOIR**

- Artikelnummer 303 00 4s
zur Verbindung von Treppen-, Rampen- und Bühnengeländern
- Höhe 110 cm
 - Stahlrohr Ø33,7 mm, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. 6-kt Sicherungsschraube M12 x 20 gal. ZN schwarz chrom.

Geländerzubehör



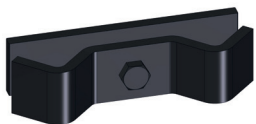
28. Geländer-Aufnahmebolzen Ø26 mm **NOIR**

- Artikelnummer 310 01 0s
zur Befestigung der Bühnen-, Tribünen- und Treppengeländer
- Stahl, galvanisch verzinkt
 - Scheibe schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - inkl. Schutzscheibe aus Kunststoff



29. Geländer-Verbinder 150 mm verstärkt **NOIR**

- Artikelnummer 310 10 5s
zur Verbindung der Treppen- und Bühnengeländer und im Tribünenbau bei Fußabstand 150 mm zwischen den Tribülenebenen
- Stahl, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - Folie innen zum Schutz der Geländer-Beschichtung
 - zwei Sechskantschrauben und zwei zusätzliche U-Scheiben gal. ZN schwarz chrom.



30. Geländer-Verbinder 110 mm **NOIR**

- Artikelnummer 310 11 0s
zur Verbindung der Treppen- und Bühnengeländer und im Tribünenbau bei Fußabstand 110 mm zwischen den Tribülenebenen
- Stahl, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - Folie innen zum Schutz der Geländer-Beschichtung
 - Sechskantschraube und zusätzliche U-Scheibe gal. ZN schwarz chrom.



31. Geländer-Eckverbinder **NOIR**

- Artikelnummer 310 21 0s
zur Verbindung der Bühnen- und Tribünelgeländer hinten mit Seitengeländer sowie zur Verbindung der Treppen- und Rampengeländer mit Bühnengeländern
- Stahl, galvanisch verzinkt
 - schwarz pulverbeschichtet RAL 9005 matt
 - Folie innen zum Schutz der Geländerbeschichtung
 - Flachrundschraube, Sechskantmutter und U-Scheibe gal. ZN schwarz chrom.



32. 6-kt-Schraube M12 x 20 **NOIR**

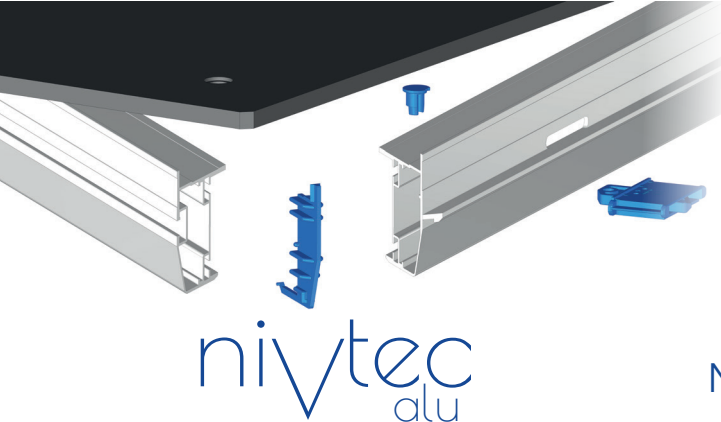
- Artikelnummer 900 10 6s
zur Sicherung der Geländer
- gal. ZN schwarz chrom.



33. Ausbesserungs-Lackpen & Lackpinsel Ral 9005 matt **NOIR**

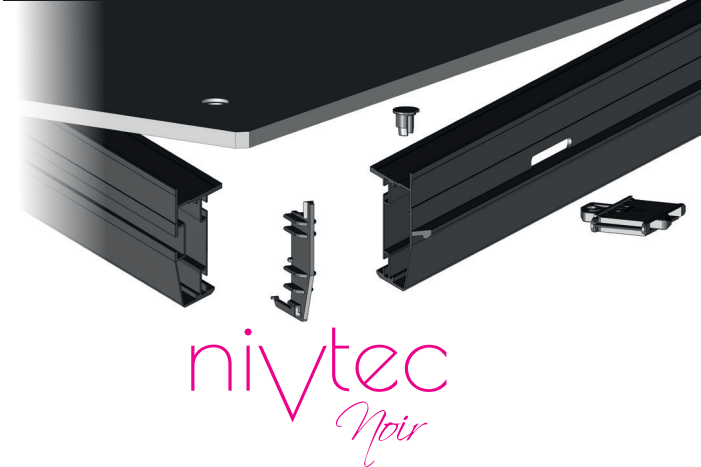
- Artikelnummer 900 90 8s
für Pulverlacke 20ml **NOIR**
Kombinationsprodukt aus dem klassischen Lackpinsel und dem Lackpen. Der Lackpinsel ist für Ausbesserungsarbeiten kleinerer Beschädigungen bzw. Pulverabplatzungen bestens geeignet. Mit dem Lackpinsel lassen sich auch kleine Vertiefungen und Kratzer hervorragend auffüllen bzw. ausbessern. Der Lackpen ist ein Ausbesserungsstift für feine Detailarbeiten. Mit seiner präzise funktionierenden Metallspitze können Beschädigungen (Punkte, Haarrisse oder Schnittverletzungen) unkompliziert und exakt ausgebessert werden.





nivtec
alu

Ihr
Netto-EK



nivtec
Noir

Kapitel V. Aufpreisliste **NOIR**, Edition 4.0 2026

Pos.	Artikelnr.	Artikelbezeichnung	Gewicht/ kg	Aufpreis/ Stück
Podeste				
1	111 01 0s	Systempodest 200 x 100 cm NOIR	33,00	+ 118,50 €
2	111 05 0s	Systempodest 100 x 100 cm NOIR	19,50	+ 87,50 €
3	111 02 0s	Systempodest 200 x 50 cm NOIR	20,00	+ 72,00 €
4	111 06 0s	Systempodest 100 x 50 cm NOIR	12,00	+ 56,50 €
5	111 12 0s	Systempodest 200 x 39 cm NOIR	18,00	+ 72,00 €
6	111 16 0s	Systempodest 100 x 39 cm NOIR	11,00	+ 56,50 €
7	101 15 0s	Verriegelung Klick-Klack für kurze Federseite NOIR	0,02	+ 1,55 €
8	101 15 1s	Verriegelung Klick-Klack für lange Federseite NOIR	0,02	+ 1,55 €
9	100 15 4s	Abdeckkappe für Podeste Kunststoff NOIR	0,01	+ 0,55 €
Unterkonstruktion & Treppenzubehör				
10	201 01 1s	Lastenverteiler-Fuß für BH: 20 cm NOIR	0,85	+ 9,50 €
11	201 02 1s	Lastenverteiler-Fuß für BH: 40 cm NOIR	1,15	+ 11,50 €
12	201 03 1s	Lastenverteiler-Fuß für BH: 60 cm NOIR	1,45	+ 13,75 €
13	205 01 0s	Stufenfuß für Stufenhöhe: 20 cm NOIR	0,60	+ 7,50 €
14	401 01 0s	Stufenbolzen Ø39 mm NOIR	1,19	+ 11,50 €
15	401 10 0s	Fuß-Verbinder 110 mm NOIR	0,84	+ 13,50 €
16	200 06 7s	Bodenschoner für LV-& KG-Fuß antirutsch, 4-kant NOIR	0,02	+ 0,55 €
17	200 61 3s	Fußstopfen für Lastenverteiler-Fuß 4-kant NOIR	0,02	+ 0,55 €
Geländer & Geländerzubehör				
18	301 02 0s	Sicherheitsgeländer, Breite: 85 cm NOIR	9,80	+ 46,50 €
19	301 03 0s	Sicherheitsgeländer, Breite: 185 cm NOIR	14,20	+ 77,50 €
20	303 02 0s	STAB-Sicherheitsgeländer, Breite: 85 cm NOIR	12,00	+ 56,75 €
21	303 03 0s	STAB-Sicherheitsgeländer, Breite: 185 cm NOIR	21,60	+ 87,75 €
22	304 01 0s	Treppen-Sicherheitsgeländer Anfangsstück NOIR	3,50	+ 25,75 €
23	304 02 0s	Treppen-Sicherheitsgeländer Mittelstück NOIR	3,80	+ 31,00 €
24	304 09 0s	Treppen-Sicherheitsgeländer Endstück 24 cm NOIR	6,00	+ 36,00 €
25	304 05 0s	Treppen-Sicherheitsgeländer Endstück 35 cm NOIR	6,20	+ 41,50 €
26	301 00 4s	Sicherheitsgeländer, Breite: 10 cm NOIR	4,40	+ 20,75 €
27	303 00 4s	STAB-Sicherheitsgeländer, Breite: 10 cm NOIR	5,00	+ 25,75 €
28	310 01 0s	Geländer-Aufnahmebolzen Ø26 mm NOIR	1,47	+ 9,25 €
29	310 10 5s	Geländer-Verbinder Bühne 150 mm, verstärkt NOIR	1,12	+ 13,50 €
30	310 11 0s	Geländer-Verbinder Tribüne 110 mm NOIR	0,90	+ 12,50 €
31	310 21 0s	Eckverbinder NOIR	0,45	+ 15,50 €
32	900 10 6s	6-kt-Schraube M12x20 NOIR	0,02	+ 0,55 €
Sonstiges				
33	900 90 8s	Ausbesserungsset mit Lackpinsel RAL 9005 matt NOIR	0,03	22,50 €

the art of staging
- der schnelle Weg zur
schwarzen Bühne!

Informationen zu Verpackung und Fracht bei nivtec **NOIR**

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Verpackungs- und Frachtkosten drastisch gestiegen. Berücksichtigen Sie bitte bei Ihrer Bestellung das Gewicht und die Länge der Teile. Die Artikel **NOIR** sind empfindlich und müssen mit zusätzlicher Schutzverpackung transportsicher verpackt werden. Die Schutzverpackung wird je nach Artikelart und Artikelmenge pauschal berechnet.

Am besten ist es, wenn Artikel **NOIR** zusammen mit nivtec Standardteilen bestellt werden. So lassen sich die Teile transportsicher verpacken.

Sind nur Artikel **NOIR** in einer Bestellung, müssen wir folgende Einschränkungen einführen:

Mindestmenge 6 Stück von einem oder verschiedenen Artikeln, die aber eine kompakte Packeinheit ergeben. Der Mindestbestellwert laut Aufpreisliste beträgt außerdem € 125,00 zzgl. MwSt. Kunststoffteile sowie Schrauben **NOIR** verstehen sich als Ergänzung zu anderen Artikeln **NOIR** und nicht als Hauptbestellung.

Bitte stellen Sie Ihre Aufträge so zusammen, dass Paletten möglichst voll ausgelastet werden, sodass so wenig Packstücke wie möglich entstehen. Damit werden sowohl die Verpackungskosten als auch die Frachtkosten so gering wie möglich gehalten.

Technische Änderungen vorbehalten!

Abweichungen bei Gewichtsangaben toleranzbedingt möglich!

Bei Mengenabnahme behalten wir uns Sonderregelungen vor!

Diese Aufpreisliste basiert auf unseren am Ende aufgeführten AGB.

Preise: nicht rabattfähig
zzgl. derzeit gültiger gesetzl. MwSt.

Lieferung: ab Werk gem. unseren Lieferbedingungen

Lieferzeit / Zahlung: nach Vereinbarung

Gültigkeit: ab 26.06.2026



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Firma nivtec-flexibel Bühnensysteme GmbH, Stand 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen durch uns erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Sie liegen allen Angeboten, Annahmen, Vereinbarungen zugrunde. Unsere AGB gelten durch Auftragsstellung oder Annahme der Lieferung durch den Käufer für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende (auch ergänzende) Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Selbst wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos liefern oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

- 1.3 Die AGB gelten gegenüber Käufern in ihrer Eigenschaft als Unternehmer. Ein Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähig Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmen in diesem Sinne sind gleich gestellt juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

2. Angebote, Vertragschluss

- 2.1 Sofern in unseren Angeboten eine Annahmefrist nicht ausdrücklich bestimmt ist, handelt es sich bei den Angeboten um unverbindliche Preisauskünfte. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn eine Bestellung durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, vorbehaltlose Lieferung oder Rechnungsstellung ausgeführt wird.

- 2.2 Wir können Bestellungen oder Aufträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

- 2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich Anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

- 2.4 Soweit nicht schriftlich von uns bestätigt, sind unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

- 2.5 Wenn dem Vertrag ein Aufmaß zugrunde liegt, das nicht von uns aufgenommen wurde, trägt der Käufer das Risiko der Unrichtigkeit des Aufmaßes. Unsere Leistungsverpflichtung erstreckt sich ausschließlich auf die Lieferung der vertraglich vereinbarten Ware.

- 2.6 Wir weisen darauf hin, dass beim Kauf unserer Produkte mit Ausnahme der Montageanleitung kein Anspruch auf die Übergabe von Unterlagen (insbesondere statische Berechnungen und Prüfberichte) besteht.

- 2.7 Unterlagen zur Erlangung von Ausführungsgenehmigungen zu nivtec-Bühnen und Tribünen (insbesondere statische Berechnungen und Prüfberichte) können unter dem Vorbehalt, dass der Kunde dazu einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zustimmt, zur Verfügung gestellt werden, soweit wir dazu rechtlich und faktisch in der Lage sind. Eine entsprechende Anfrage muss in Schriftform erfolgen unter Angabe der verwendeten Unterkonstruktion und Zubehörteile. Für die Bearbeitung ist regelmäßig mit einem Zeitraum von mindestens ca. 4 - 8 Wochen zu rechnen. Die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Dokumente sind ausschließlich zur Vorlage bei den entsprechenden Behörden bestimmt. Der Käufer darf diese Dokumente weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

- 2.8 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell fertige Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung und Fracht, bei Inlandslieferung der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

- 3.2 Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten unsere Listenpreise ab Lager oder Lieferwerk. Soll die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

- 3.3 Preisänderungen aufgrund von Änderungen in Bezug auf die Menge oder den Umfang bleiben vorbehalten.

- 3.4 Der Käufer trägt etwaige Kosten für Genehmigungen oder Prüfung der Statik.

- 3.5 Sofern nicht anders vereinbart, betreffen Festpreisvereinbarungen nur den reinen Materialpreis. Mehr- oder Mindermengen können zu Preiserhöhungen bzw. -minderungen führen. Festpreisvereinbarungen verlieren nach spätestens sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung ihre Gültigkeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sonderpreise werden in der Regel zu Festpreisen geliefert. Bestellungen für Sonderteile können nach Erstellung der Auftragsbestätigung nicht mehr widerrufen werden.

4. Zahlungen

- 4.1 Wir liefern nur gegen Vorkasse, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Wenn Vorkasse vereinbart wurde und bis zum Auslieferungstag keine Zahlung erfolgt ist, ist der Fahrer nicht berechtigt, aufzuladen. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart wurden, erfolgt die Übergabe der Waren erst nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises.

- 4.2 Abweichungen von der Vorkasselerklärung sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Bei Barverkauf tritt Fälligkeit sofort bei Empfang der Ware ein.

- 4.3 Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf Kosten und Zinsen anzurechnen und erst dann auf unsere älteste Forderung.

- 4.4 Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Soweit das der Fall ist, werden Schecks oder Wechsel nur zahlungshalber angenommen, wobei die Kosten für Diskontierung, Versteuerung und Einzahlung vom Käufer zu tragen sind.

- 4.5 Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

5. Lieferung

- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk.

- 5.2 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- 5.3 Wir können - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Das gilt ausdrücklich auch im Hinblick auf den Eingang der vom Käufer beizubringenden Unterlagen und Mitteilung der verbindlichen Maße bei uns.

- 5.4 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung ein Festhalten am Kaufvertrag nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

- 5.5 Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

- 5.6 Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass erforderliche Voraussetzungen für die Lieferung zum vereinbarten Termin erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die Entfernung alter Anlagen, der Schutz von Marmor- oder Kunststeinbänken, Fliesen und Einrichtungsgegenständen, um Bruch und Beschädigung zu vermeiden, sowie die Bereitstellung von Gerüsten und Elektroanschlüssen, falls erforderlich.

- 5.7 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 11 dieser AGB beschränkt.

6. Rücktritt und Übertragbarkeit

- 6.1 Falls der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder seine Vermögenslage sich nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert oder er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus früheren Geschäften in Rückstand gerät, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden auch noch nicht fällige Forderungen aus früheren Geschäften sofort fällig. Falls bei der Prüfung der Statik oder dem Aufmaß festgestellt wird, dass die Montage aus technischen Gründen nicht in der vorgesehenen Weise möglich ist, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadensersatz hat.

- 6.2 Falls der Käufer mit unserem Einverständnis vor der Fertigung der bestellten Ware vom Vertrag zurücktritt, sind wir berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 30% des Bruttoauftragswertes als pauschalen Schadensersatz zu beanspruchen. Es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass der durch den Rücktritt entstandene Schaden (Kosten und entgangener Gewinn) geringer ist.

- 6.3 Die Übertragung der Rechte des Käufers aus dem Vertrag auf einen Dritten bedarf unserer Zustimmung.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Firma nivtec-flexibel Bühnensysteme GmbH, Stand 2026

7. 7. Lieferung, Versand- und Gefahrübergang

- 7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Remscheid, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sofern wir auch die Montage schulden, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.

- 7.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.

- 7.3 Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und wir nicht Transport oder Installation übernehmen haben, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt haben.

- 7.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

- 7.5 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

- 7.6 Paletten und ähnliche Verpackungs- und Transportmaterialien werden nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden Forderungen und künftigen Forderungen von uns gegen den Käufer und zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über nivtec-Bühnen und Tribünen.

- 8.2 Die von uns an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

- 8.3 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

- 8.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 8.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

- 8.5 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o. g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass wir oder der Käufer Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, die die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

- 8.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

- 8.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Käufer.

- 8.8 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

- 8.9 Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insb. Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

- 9.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablegen an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablegerung eine schriftliche Mängelerüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn uns die Mängelerüge nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand kostenfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelerüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 9.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

- 9.4 Barucht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Käufer unter den in Ziffer 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

- 9.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- 9.6 Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

10. Geltung unserer Zertifikate, Erlöschen bei nicht freigegebener gemeinsamer Verwendung von Bauteilen anderer Hersteller

- 10.1 Zertifikate für unsere nivtec-Bühnen und -tribünen gelten nur, wenn ausschließlich die dort genannten Original-nivtec-Teile sowie in unseren Aufbauanleitungen und Produktbeschreibungen vorgegebenen Gerüstteile verwendet werden und die Aufstellung entsprechend unseren Vorgaben erfolgt.

- 10.2 Werden bei der Aufstellung auch Bauteile anderer Hersteller verwendet, bei denen es sich nicht um in unseren Aufbauanleitungen und Produktbeschreibungen vorgegebene Gerüstteile handelt, gelten die Zertifikate insgesamt als erloschen. Das gilt selbst dann, wenn die Bauteile anderer Hersteller ihrerseits eine eigene Zulassung besitzen. Ohne gültiges Zertifikat trägt der Betreiber die alleinige Verantwortung für den sicheren Betrieb solcher Bühnen und Tribünen.

11. Schadenersatz, Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse

- 11.1 Wir haften für Vorsatz, für grobe Fahrlässigkeit sowie im Fall der Arglist unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir, soweit wir eine Pflicht verletzt haben, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unabhängig vom Anspruchsgrund übernehmen wir keine darüberhinausgehende Haftung, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit unsere Haftung begrenzt oder ausgeschlossen ist, ist die persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verichtungsgehilfen ebenso begrenzt bzw. ausgeschlossen.

- 11.2 Sonstige oder weitergehende Ansprüche des Käufers, unabhängig vom Rechtsgrund, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelgefschäden absichern sollen. Unsere Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. Sonstiges

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus Vertragsverhältnissen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ergebenden Streitigkeiten, unabhängig von Rechtsgrund und Rechtsnatur, der Sitz unseres Unternehmens. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer auch an einem anderen für ihn zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.

- 12.3 Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.